



Brüssel, den 5. Juni 2015  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0119 (COD)**

---

**9332/15  
ADD 2**

**JUSTCIV 135  
FREMP 121  
CODEC 793**

## **VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9037/15 JUSTCIV 122 FREMP 115 CODEC 748 ADD 2

Nr. Komm.dok.: 9037/13 JUSTCIV 108 FREMP 70 CODEC 952 + ADD 1 (en) + ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (**erste Lesung**)  
– Erwägungsgründe

---

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text der Erwägungsgründe, den der Vorsitz als Kompromissfassung vorschlägt, damit der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 15./16. Juni 2015 eine allgemeine Ausrichtung festlegen kann.
2. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind sämtliche Streichungen durch (...) und neu eingefügte Textstellen durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Vorschlag für eine  
**VERORDNUNG (EU) Nr. .../2015**  
**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern [...] durch die Vereinfachung der [...]  
Anforderungen für die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der  
Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2 (...),

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. (...) **Um den freien Verkehr von öffentlichen Urkunden innerhalb der Union zu gewährleisten und dadurch die Freizügigkeit der Unionsbürger zu fördern**, sollte die Union konkrete Maßnahmen beschließen, die eine Vereinfachung der bestehenden (...) **Verwaltungsanforderungen in Bezug auf die in einem Mitgliedstaat erfolgende Vorlage** bestimmter öffentlicher Urkunden, **die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt worden sind**, bewirken.

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1a) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ("Apostilleübereinkommen"), mit dem ein System des vereinfachten Verkehrs öffentlicher Urkunden, die von den Vertragsparteien des Übereinkommens ausgestellt wurden, eingeführt wurde.
- (2) (...)
- (2a) Entsprechend dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und in dem Bestreben, den freien Personenverkehr innerhalb der Union zu fördern, sollte diese Verordnung eine Regelung zur weiteren Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten für den Verkehr bestimmter öffentlicher Urkunden und beglaubigter Kopien dieser Urkunden, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden und in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden sollen, vorsehen.
- (2b) Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung sollte Personen nicht daran hindern, weiterhin andere Systeme der Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation oder einer ähnlichen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Förmlichkeit zu nutzen, wenn sie dies wünschen. Diese Verordnung sollte insbesondere als eigenständiges und autonomes Instrument gegenüber dem Apostilleübereinkommen betrachtet werden.

**(2c) Das Nebeneinanderbestehen der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung und anderen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen sollte gewahrt bleiben. Was das Apostilleübereinkommen anbelangt, so dürfen die Behörden der Mitgliedstaaten zwar keine Apostille verlangen, wenn eine Person eine in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte öffentliche Urkunde vorlegt, doch sollte diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, eine Apostille anzubringen, wenn sich eine Person dafür entscheidet, dies zu beantragen. Zudem sollte diese Verordnung Personen nicht daran hindern, weiterhin in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat angebrachte Apostille zu verwenden. Dies bedeutet, dass das Apostilleübereinkommen auf Antrag der betreffenden Person in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor herangezogen werden könnte. Beantragt eine Person die Anbringung einer Apostille auf einer öffentlichen Urkunde, die unter diese Verordnung fällt, so sollten die nationalen Ausstellungsbehörden sie darüber unterrichten, dass nach der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung eine Ex-ante-Echtheitsprüfung und somit eine Apostille nicht länger erforderlich sind, wenn die Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden soll, oder, wenn dies nicht möglich ist, diese Information mit allen verfügbaren Mitteln zugänglich zu machen.**

- (3) (...)
- (4) (...)
- (5) (...) Diese Verordnung sollte öffentliche Urkunden erfassen, die von den Behörden eines Mitgliedstaats entsprechend dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats in erster Linie zur Feststellung der folgenden Sachverhalte ausgestellt wurden: Geburt, Tod, Name, Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand, Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe, (...) eingetragene Partnerschaft einschließlich Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Art der eingetragenen Partnerschaft, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der Partnerschaft<sup>2</sup> oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft, Abstammung, Adoption, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder Staatsangehörigkeit (...). Durch diese Verordnung sollten die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden, öffentliche Urkunden auszustellen, die in ihrem innerstaatlichen Recht nicht vorgesehen sind.

---

<sup>2</sup> Daher sollte Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d3 in Dokument 6812/15 ADD 1 wie folgt lauten: "(d3) Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;".

- (5a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff "notarielle Urkunde" als Bezugnahme auf eine von einem Notar erstellte Urkunde oder Bescheinigung verstanden werden, mit der eine rechtliche Verpflichtung festgelegt oder erfüllt oder ein Sachverhalt oder eine Aussage, Handlung oder Vereinbarung förmlich festgehalten oder nachgewiesen wird; diese Urkunde oder Bescheinigung ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Ziffer iii dieser Verordnung, wenn sie durch die Unterschrift und das Dienstsiegel des Notars authentisiert wurde.**

**In den Fällen, in denen sich der Begriff "notarielle Urkunde" nicht auf eine von einem Notar erstellte Urkunde oder Bescheinigung, sondern vielmehr auf eine Funktion bezieht, die der Notar nach nationalem Recht ausüben darf, wie etwa eine notarielle Beglaubigung oder die Abnahme eines Eides, stellen Dokumente, die die Ausübung der Funktion bescheinigen (z.B. eidesstattliche Erklärungen und Beglaubigungen) keine "notariellen Urkunden" im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Ziffer iii dar; von Notaren ausgestellte Urkunden sollten stattdessen unter Artikel 3 Nummer 1 Ziffer iv fallen.**

- (5b) Diese Verordnung sollte auch für beglaubigte Kopien öffentlicher Urkunden gelten, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Urkunde im Original ausgestellt wurde, erstellt werden. Sie sollte jedoch nicht die Kopien beglaubigter Kopien erfassen.**
- (5c) Diese Verordnung sollte auch die elektronischen Fassungen öffentlicher Urkunden und für den elektronischen Austausch geeignete mehrsprachige Formulare erfassen. Jeder Mitgliedstaat sollte jedoch nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen öffentliche Urkunden und mehrsprachige Formulare in elektronischem Format vorgelegt werden dürfen.**
- (5d) Diese Verordnung sollte nicht für die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Reisepässe oder Personalausweise gelten, da diese Dokumente bei der Vorlage in einem anderen Mitgliedstaat nicht der Pflicht zur Legalisation oder einer anderen Förmlichkeit unterliegen.**

- (5e) Diese Verordnung und insbesondere der darin vorgesehene Mechanismus für die Verwaltungszusammenarbeit sollten nicht für Personenstandsurkunden gelten, die auf der Grundlage der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) ausgestellt wurden.
- (5f) Der Kategorie der öffentlichen Urkunden, die in erster Linie dazu bestimmt sind, den Namen einer Person festzustellen, sollten auch öffentliche Urkunden über eine Namensänderung zugerechnet werden.
- (5g) Der Begriff "Familienstand" sollte so ausgelegt werden, dass er den Status einer Person als verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet, d.h. ledig, geschieden oder verwitwet, bezeichnet.
- (5h) Der Begriff "Abstammung" sollte so auslegt werden, dass er die rechtliche Beziehung zwischen einem Kind und seinen Eltern bezeichnet.
- (5i) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Begriffe "Wohnsitz", "Ort des gewöhnlichen Aufenthalts" und "Staatsangehörigkeit" entsprechend dem nationalen Recht ausgelegt werden.
- (5j) Die Unionsbürger (...) sollten von (...) den vereinfachten Anforderungen an die in einem Mitgliedstaat erfolgende Vorlage von öffentlichen Urkunden, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden, einen spürbaren Nutzen haben. (...) Von Privatpersonen ausgestellte Urkunden sollten aufgrund ihrer unterschiedlichen Rechtsnatur vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Entsprechend sollten auch von Drittländern ausgestellte öffentliche Urkunden nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen; dies gilt auch, wenn sie bereits von den Behörden eines Mitgliedstaats als echt akzeptiert wurden. Der Ausschluss der von den Behörden eines Drittlands ausgestellten öffentlichen Urkunden sollte sich auch auf die von den Behörden eines Mitgliedstaats erstellten beglaubigten Kopien der von den Behörden eines Drittlands ausgestellten öffentlichen Urkunden erstrecken.

- (6) Diese Verordnung bezweckt keine Änderung des materiellen Rechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf Geburt, Tod, Namen, Eheschließung, **Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe, eingetragene Partnerschaft, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft**, Abstammung, Adoption, **Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder Staatsangehörigkeit**. Ferner sollte diese Verordnung die in einem Mitgliedstaat erfolgende **Anerkennung der rechtlichen Wirkung des Inhalts einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten öffentlichen Urkunde nicht berühren**.
- (7) Um die Freizügigkeit der **Unionsbürger (...)** zu fördern, sollten die (...) **unter diese Verordnung fallenden** öffentlichen Urkunden **und beglaubigte Kopien** dieser Urkunden von jedweder Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit befreit werden.
- (8) Sonstige Formalitäten (...), vor allem das Erfordernis, in jedem Fall beglaubigte Kopien und beglaubigte Übersetzungen **öffentlicher Urkunden** vorzulegen, sollten ebenfalls vereinfacht werden, um (...) **den Verkehr** öffentlicher Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu erleichtern.
- (8a) (...) **Zur Überwindung von Sprachbarrieren und somit zur weiteren Erleichterung des Verkehrs öffentlicher Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten** sollten mehrsprachige Formulare **in den einzelnen Amtssprachen der Organe der Union** in Bezug auf öffentliche Urkunden zu Geburt, Tod, Eheschließung **und eingetragener Partnerschaft** eingeführt werden (...).
- (8b) **Ausschließlicher Zweck der mehrsprachigen Formulare** sollte es sein, die **Übersetzung der öffentlichen Urkunden, der die Formulare beigefügt sind, zu erleichtern**. Daher sollten diese Formulare nicht als eigenständige Dokumente zwischen den Mitgliedstaaten verkehren. Die mehrsprachigen Formulare sollten weder dem gleichen Zweck dienen noch die gleichen Ziele verfolgen wie Auszüge aus oder wörtliche Abschriften von Personenstandsbüchern, mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern, mehrsprachige und verschlüsselte Auszüge aus Personenstandsbüchern oder mehrsprachige und verschlüsselte Personenstandsbescheinigungen, wie sie im CIEC-Übereinkommen Nr. 2 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation, im CIEC-Übereinkommen Nr. 16 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern und im CIEC-Übereinkommen Nr. 34 über die Ausstellung mehrsprachiger und verschlüsselter Auszüge aus Personenstandsbüchern und mehrsprachiger und verschlüsselter Personenstandsbescheinigungen vorgesehen sind.

- (8c) **Die mehrsprachigen Formulare sollten den Inhalt der öffentlichen Urkunden, denen sie beigefügt werden, widerspiegeln und somit eine Übersetzung dieser öffentlichen Urkunden nach Möglichkeit überflüssig machen. Allerdings lässt sich dieses Ziel bei einer Reihe öffentlicher Dokumente, deren Inhalt möglicherweise nicht angemessen in einem mehrsprachigen Formular wiedergegeben werden kann – wie etwa bestimmte Kategorien von gerichtlichen Entscheidungen –, nach vernünftigem Ermessen nicht erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können, mitteilen. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, einer möglichst großen Zahl öffentlicher Urkunden ein mehrsprachiges Formular beizufügen.**
- (8d) **Von einer Person, die eine öffentliche Urkunde vorlegt, der ein mehrsprachiges Formular beigefügt wurde, sollte nicht verlangt werden, eine Übersetzung der öffentlichen Urkunde beizubringen. Jedoch sollte die Behörde, der die öffentliche Urkunde vorgelegt wird, letztlich darüber entscheiden, ob die in dem mehrsprachigen Formular enthaltenen Informationen für die Zwecke der Bearbeitung der öffentlichen Urkunde ausreichend sind.**
- (8e) **Die Behörde, der eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, kann von der diese Urkunde, der ein mehrsprachiges Formular beigefügt ist, vorlegenden Person verlangen – sofern dies für die Bearbeitung der öffentlichen Urkunde erforderlich ist –, auch eine Übersetzung oder eine Transliteration des Inhalts des mehrsprachigen Formulars in die Amtssprache ihres Mitgliedstaats oder, falls dieser Mitgliedstaat über mehrere Amtssprachen verfügt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen, die am Ort der Vorlage der öffentlichen Urkunde verwendet wird und bei der es um eine der Amtssprachen der Organe der Union handelt, vorzulegen.**
- (8f) **Die mehrsprachigen Formulare sollten den (...) Personen, die Anspruch auf Erhalt der (...) öffentlichen Urkunden – denen die mehrsprachigen Formulare beizufügen sind – haben, (...) auf deren Wunsch hin ausgestellt werden. (...) Mehrsprachige Formulare sollten in den Mitgliedstaaten, in denen sie vorgelegt werden, keine Rechtswirkungen entfalten, die sich auf eine Anerkennung ihres Inhalts beziehen.**

- (8g) **Beim Ausfüllen eines mehrsprachigen Formulars, das einer bestimmten öffentlichen Urkunde beizufügen ist, sollte die dieses Formular ausstellende Behörde in der Lage sein, auf dem mehrsprachigen Musterformular nur die länderspezifischen Einträge auszuwählen, die für die betreffende öffentliche Urkunde von Belang sind, damit das mehrsprachige Formular nur die Informationen enthält, die auch in der öffentlichen Urkunde, der es beigefügt werden soll, enthalten sind.**
- (8h) **Es sollte möglich sein, elektronische Fassungen eines mehrsprachigen Formulars aus dem Europäischen Justizportal an anderer Stelle auf nationaler Ebene einzubetten und sie von dort aus zu verwenden.**
- (8i) **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, elektronische Fassungen mehrsprachiger Formulare unter Verwendung einer anderen als der vom Europäischen Justizportal verwendeten Technologie zu erstellen, sofern die mehrsprachigen Formulare, die von die betreffende Technologie verwendenden Mitgliedstaaten ausgestellt werden, die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen enthalten.**
- (9) Es sollten geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um Urkundenbetrug und Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Verkehr öffentlicher Urkunden **und beglaubigter Kopien dieser Urkunden** zwischen den Mitgliedstaaten vorzubeugen.
- (10) Um einen raschen und sicheren grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu gewährleisten und die Amtshilfe zu erleichtern, sollte diese Verordnung **einen wirksamen Mechanismus der Verwaltungszusammenarbeit** zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden vorsehen. **Der Einsatz dieses Mechanismus der Verwaltungszusammenarbeit sollte das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt stärken und (...)** auf der Grundlage des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> errichteten Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI") erfolgen.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung") (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

- (11) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 dahingehend geändert werden, dass (...) einige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 enthaltenen Liste der Rechtsvorschriften hinzugefügt werden, die mit Hilfe des (...) IMI durchgeführt werden.
- (11a) Um ein hohes Maß an Sicherheit und Datenschutz im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und um Betrug vorzubeugen, sollte die Kommission sicherstellen, dass das IMI die Sicherheit der öffentlichen Urkunden gewährleistet und ein sicheres Mittel der elektronischen Übermittlung dieser Urkunden bietet. Die Kommission sollte im IMI eine Funktion bereitstellen, die die über das System ausgetauschten Informationen bestätigt, wenn diese aus dem System exportiert werden. Ferner sollten die Behörden, die Informationen über öffentliche Urkunden austauschen, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 die über das IMI ausgetauschten öffentlichen Urkunden und personenbezogenen Daten für Zwecke erhoben, verarbeitet und verwendet werden, die mit den Zwecken, für die sie ursprünglich übermittelt wurden, im Einklang stehen. In der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 sind die Bestimmungen vorgesehen, die erforderlich sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten und ein hohes Maß an Sicherheit und Vertraulichkeit des Informationsaustauschs im IMI zu gewährleisten; ferner sind dort die entsprechenden Zuständigkeiten der Kommission festgelegt. Zudem bestimmt die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, dass die IMI-Akteure personenbezogene Daten nur für die Zwecke, die in den dem Austausch zugrunde liegenden Vorschriften des Unionsrechts festgelegt sind, und im Einklang mit dem Zweck, für den sie ursprünglich übermittelt wurden, austauschen und verarbeiten dürfen.

- (11b) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der von ihnen benannten unabhängigen zuständigen Behörden erfolgt. Jeder Informationsaustausch und jede Übermittlung von Informationen und Dokumenten (...) **durch die Behörden der Mitgliedstaaten** sollte gemäß der Richtlinie 95/46/EG erfolgen. Außerdem sollte der besondere Zweck eines solchen Informations- und Dokumentenaustauschs durch die Behörden darin bestehen, ihnen im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Befugnisse die Überprüfung der Echtheit öffentlicher Urkunden (...) **über das IMI** zu ermöglichen. **Die Mitgliedstaaten sollten dadurch nicht daran gehindert werden, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten anzuwenden.**
- (11c) **Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten einander gegenseitigen Beistand leisten, um die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Mechanismus für die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den Fällen zu fördern, in denen die Behörden des Mitgliedstaats, denen eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte Kopie dieser Urkunde vorgelegt wird, berechtigte Zweifel an der Echtheit der öffentlichen Urkunde oder der Kopie dieser Urkunde hegen.**

---

<sup>4</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 319).

- (12) Wenn die Behörden (...) des Mitgliedstaats, (...) denen eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte Kopie dieser Urkunde vorgelegt wird, (...) berechtigte Zweifel an der Echtheit dieser Dokumente hegen, sollten sie die Möglichkeit haben, die im Datenspeicher des IMI verfügbaren Dokumentenmuster zu prüfen und, falls dann immer noch Zweifel bestehen, über (...) das IMI ein Auskunftsersuchen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Dokumente ausgestellt wurden, zu richten, indem sie entweder das Ersuchen unmittelbar der Behörde übermitteln, die die öffentliche Urkunde ausgestellt oder die beglaubigte Kopie erstellt hat, oder mit der zentralen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Kontakt aufnehmen (...). (...) Die ersuchten Behörden sollten auf diese Ersuchen innerhalb kürzester Frist antworten, auf jeden Fall jedoch (...) innerhalb einer Frist von maximal fünf bzw. – wenn das Ersuchen von der Zentralbehörde bearbeitet wird – zehn Arbeitstagen. Die Frist von zehn Arbeitstagen kann insbesondere in den Fällen zum Tragen kommen, in denen die ersuchten Behörden noch nicht im IMI registriert sind. Wenn diese Fristen nicht einzuhalten sind, sollte zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde eine Fristverlängerung vereinbart werden.
- (12a) Für die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates<sup>5</sup> Anwendung finden.
- (12b) Unter außergewöhnlichen Umständen sind die Behörden der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht in der Lage, die Echtheit einer öffentlichen Urkunde zu prüfen. Dies dürfte nur der Fall sein, wenn aufgrund von Gegebenheiten wie beispielsweise der physischen Zerstörung oder dem Verlust von Kopien nationaler Urkunden (etwa durch Zerstörung der Archive eines bestimmten Standesamts oder Gerichts) oder dem Fehlen eines Registers ihre Überprüfung nicht möglich ist. Daher sollte eine Antwortfunktion im IMI zur Verfügung stehen, die dieser Möglichkeit Rechnung trägt.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1)

- (12c) Wird in der Antwort der (...) **ersuchten Behörde** (...) die Echtheit der öffentlichen Urkunde oder der beglaubigten Kopie dieser Urkunde nicht bestätigt **oder geht keine Antwort seitens der ersuchten Behörde ein**, sollte die ersuchende Behörde (...) **die Bearbeitung der betreffenden öffentlichen Urkunde oder beglaubigten Kopie** verweigern dürfen. Ferner sollte es in diesen Fällen der ersuchten Behörde oder der Person, die die **öffentliche Urkunde oder beglaubigte Kopie** vorgelegt hat, freistehen, alle verfügbaren Mittel zur Prüfung oder zum Nachweis der Echtheit der öffentlichen Urkunde oder **der beglaubigten Kopie** dieser Urkunde zu nutzen. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Verordnung sollten die Situationen, in denen keine Antwort über das IMI eingeht, eine Ausnahme bleiben.
- (12d) Erforderlichenfalls können der IMI-Koordinator oder die Zentralbehörden bei der Suche nach einer Lösung für die Probleme, mit denen die nationalen Behörden möglicherweise bei der Nutzung des IMI konfrontiert sind, Hilfe leisten; dies gilt auch für die Fälle, in denen keine Antwort auf ein Auskunftsersuchen eingeht oder keine Vereinbarung über die Verlängerung der Beantwortungsfrist im Sinne des Erwähnungsgrunds 12 erzielt werden kann.
- (13) Die Behörden sollten auf vorhandene IMI-Funktionen zurückgreifen können, darunter ein mehrsprachiges Kommunikationssystem, vorübersetzte Standardfragen und -antworten, sowie auf einen Speicher mit Mustern öffentlicher Urkunden, die im Binnenmarkt verwendet werden.
- (14) Die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten sollten bei Auskunftsersuchen Hilfestellung leisten und insbesondere die Ersuchen übermitteln, entgegennehmen und erforderlichenfalls beantworten und sämtliche benötigten Auskünfte in Bezug auf die Ersuchen erteilen, insbesondere in den Fällen, in denen weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde im IMI registriert sind.
- (14a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Zentralbehörden über das IMI miteinander kommunizieren und ihre Funktionen wahrnehmen. Nationale Fälle sollten intern nach den einzelstaatlichen Verfahren geregelt werden.

- (14b) Das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und bestehendem Unionsrecht sollte geklärt werden. Diese Verordnung sollte diesbezüglich (...) die Anwendung von Unionsrecht, das Vorschriften zur Legalisation, zu einer ähnlichen Förmlichkeit oder zu sonstigen Formalitäten enthält – **wie etwa die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003<sup>6</sup> –, unberührt lassen.** Sie sollte auch (...) die Anwendung von Unionsrecht auf dem Gebiet der elektronischen Signaturen und elektronischen Identifizierung **unberührt lassen.** Widersprechen Bestimmungen dieser Richtlinie einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsaktes, der spezifische Aspekte der Vereinfachung der Vorlage von öffentlichen Urkunden, mit denen diese Anforderungen noch weiter vereinfacht werden, regelt, wie etwa die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> und die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup>, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang.
- (14c) (...) Ferner sollte die Verordnung dem Rückgriff auf andere durch Unionsrecht etablierte Formen der Verwaltungszusammenarbeit, die einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten auf bestimmten Gebieten ermöglichen, nicht entgegenstehen. Sie kann ergänzend zu solchen speziellen Regelungen angewandt werden.
- (14d) Die Kohärenz mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung erfordert, dass sie in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten **in Bezug auf die Sachverhalte, für die sie gilt, und in dem darin festgelegten Umfang** Vorrang hat vor bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen, denen die Mitgliedstaaten angehören und die Sachverhalte betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

<sup>7</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

<sup>8</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- (14e) Ferner sollten die Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen (z.B. formelle Beweiskraft öffentlicher Urkunden, mehrsprachige Formulare mit Rechtswirkung und Befreiung von der Legalisation derartiger Formulare, Befreiung von der Legalisation öffentlicher Urkunden in anderen als den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bereichen), zwischen zwei oder mehr von ihnen bestehende Vereinbarungen beibehalten oder entsprechende neue Vereinbarungen schließen können, um den unter diese Verordnung fallenden Verkehr öffentlicher Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu vereinfachen.
- (14f) Von Behörden in Drittländern ausgestellte öffentliche Urkunden sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Ferner berühren Übereinkünfte und Vereinbarungen über die Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten in Bezug auf von Behörden der Mitgliedstaaten oder von Behörden von Drittländern ausgestellte öffentliche Urkunden zu den in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten, die in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittländern verwendet werden sollen, möglicherweise nicht die Anwendung dieser Verordnung. Daher sollten die Mitgliedstaaten durch diese Verordnung nicht daran gehindert werden, bilaterale und multilaterale internationale Übereinkünfte und Vereinbarungen mit Drittländern über die Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten in Bezug auf von den von Behörden der Mitgliedstaaten oder von Behörden von Drittstaaten ausgestellte öffentliche Urkunden zu den in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten, die in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittländern verwendet werden sollen, zu schließen.

Die Mitgliedstaaten werden ferner – insoweit ein oder mehrere Mitgliedstaaten Vertragspartei solcher Übereinkünfte oder Vereinbarungen sind oder möglicherweise beschließen, ihnen als Vertragspartei beizutreten – nicht daran gehindert, über die Annahme des Beitritts neuer Vertragsparteien zu entscheiden, was insbesondere für das Recht, Einwände zu neuen Beitritten entsprechend Artikel 12 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation zu erheben und zu notifizieren, gilt, und auch nicht daran, Anträge und Änderungen in Bezug auf das Europäische Übereinkommen von 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation einzureichen oder Entscheidungen über den Beitritt neuer Vertragsparteien zu treffen.

- (14g) Da die mehrsprachigen Formulare nach dieser Verordnung keinen rechtlichen Wert haben und sich nicht mit den in den CIEC-Übereinkommen Nrn. 16, 33 und 34 vorgesehenen mehrsprachigen Formularen überschneiden, sollte die Verordnung die Anwendung dieser Übereinkommen in den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern nicht berühren.
- (15) (...) Es sollte ein Ad-hoc-Ausschuss aus Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Kommission eingesetzt werden mit dem Ziel, (...) alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern, vor allem der Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der (...) Anwendung der Verordnung zwischen Mitgliedstaaten, mit der Vorbeugung gegen Betrug in Bezug auf öffentliche Urkunden sowie beglaubigte Kopien und beglaubigte Übersetzungen dieser Urkunden, (...) mit der Verwendung elektronischer Versionen öffentlicher Urkunden und der Verwendung mehrsprachiger Formulare und entdeckter gefälschter Dokumente.
- (15a) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten – im Hinblick auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit allen geeigneten Mitteln und insbesondere über das Europäische Justizportal – der Kommission über das IMI die Kontaktangaben ihrer Zentralbehörden, die Muster der öffentlichen Urkunden, die nach ihrem jeweiligen nationalen Recht am meisten verwendet werden, oder, falls für eine bestimmte Urkunde ein solches Muster nicht existiert, Informationen über ihre spezifischen Merkmale mitteilen.
- (15b) Die Mitgliedstaaten sollten ferner über das IMI anonymisierte Fassungen entdeckter gefälschter Dokumente, die als nützliche und typische Beispiele für mögliche Fälschungen dienen könnten, übermitteln. Die Übermittlung derartiger gefälschter Dokumente sollte auf gefälschte Dokumente beschränkt sein, deren Weitergabe nach nationalem Recht zulässig ist, und sollte die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Weitergabe von im Lauf von Strafverfahren zusammengetragenem Beweismaterial nicht berühren. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über gefälschte Dokumente sollten nicht der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

- (15c) Entsprechend sollten die Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Anwendung dieser Verordnung der Kommission im Hinblick auf eine öffentliche Bereitstellung über das Europäische Justizportal Folgendes mitteilen: die Sprache(n), in der/denen sie die Vorlage der von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen Urkunden akzeptieren; eine informatorische Liste der unter diese Verordnung fallenden öffentlichen Urkunden; die öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigefügt werden können; die Liste der Personen, die nach einzelstaatlichem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern eine solche Liste vorhanden ist; eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach einzelstaatlichem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen; Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können; Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien.
- (15d) Die Informationen über die Muster der am häufigsten verwendeten öffentlichen Urkunden oder über die besonderen Merkmale dieser Urkunden oder der beglaubigten Kopien dieser Urkunden sollten nur soweit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, als diese Informationen nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die öffentliche Urkunde ausgestellt oder die beglaubigte Kopie erstellt haben, bereits öffentlich zugänglich sind. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Urkunden nach ihrem nationalen Recht öffentlich zugänglich sind. Ferner sollten für die Zwecke dieser Verordnung die besonderen Merkmale einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Kopie dieser Urkunde, die der Kommission von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden sollten, nicht diejenigen besonderen Sicherheitsmerkmale dieser Urkunden einschließen, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die öffentliche Urkunde ausgestellt oder die beglaubigte Kopie erstellt haben, nicht öffentlich zugänglich sind.
- (15e) Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat der Kommission die Sprache(n), die er außer seiner eigenen Sprache für die Vorlage der von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen Urkunden akzeptiert, mitgeteilt hat, berührt nicht die Möglichkeit für seine Behörden, für die Vorlage einer von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen Urkunde weitere Sprachen zu akzeptieren, sofern dies im Einklang mit dem nationalen Recht steht oder von dem betreffenden Mitgliedstaat gestattet wird.

- (16) [Der hier enthaltene Text wurde in den Erwägungsgrund 8a aufgenommen.]
- (17) [Der hier enthaltene Text wurde in den Erwägungsgrund 8f aufgenommen.]
- (18) [Der hier enthaltene Text wurde in den Erwägungsgrund 5c aufgenommen.]
- (19) [Der hier enthaltene Text wurde in den Erwägungsgrund 14b aufgenommen.]
- (20) [Der hier enthaltene Text wurde in den Erwägungsgrund 14d aufgenommen.]
- (21) [Der hier enthaltene Text wurde in den Erwägungsgrund 15a aufgenommen.]
- (22) Diese Verordnung wahrt die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (Artikel 9), (...) und das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Artikel 45). Sie sollte nach diesen Rechten und Grundsätzen angewendet werden.
- (23) **[Der hier enthaltene Text wurde in den Erwägungsgrund 11b aufgenommen.]**
- (23a) **[Der hier enthaltene Text wurde in den Erwägungsgrund 12a aufgenommen.]**
- (24) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN: